

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1955

Nummer 41

Datum	Inhalt	Seite
21. 6. 55	Verordnung über die Anfechtung von Entscheidungen der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse	161
2. 7. 55	Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 in Verbindung mit § 155 (1) des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 auf die Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Wehrmachtsversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen	161
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
8. 6. 55	Betrifft: Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 5. Oktober 1901 und den Nachträgen hierzu für die Kleinbahn Steintelle—Medebach	162
12. 7. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb einer 380 kV-Hochspannungsdoppelleitung vom „Umspannwerk Opladen“ bis zur Grenze des Rhein-Wupper-Kreises südlich Orkhaus	162
12. 7. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelleitung vom „Umspannwerk Opladen“ bis zum „Abzweigpunkt Capito und Klein“ südlich Hilden-Hülsen	162
12. 7. 55	Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Briquetfabrikation Köln für den Bau und Betrieb einer von der 110 kV-Leitung Goldenbergwerk-Brauweiler bei Frechen abzweigenden 110 kV-Doppelleitung nach Köln-Süd	162

Verordnung über die Anfechtung von Entscheidungen der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse.

Vom 21. Juni 1955.

Auf Grund von § 49 Abs. 2 MRVO Nr. 165 (ABl. Mil. Reg. Nr. 24 S. 799) wird verordnet:

§ 1

Gegen die Entscheidungen der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse gemäß § 42 HwO (BGBl. 1953 S. 1411) findet an Stelle des Einspruchs nach § 44 Abs. 1 MRVO Nr. 165 die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt, in dessen Bezirk der Meisterprüfungsausschuß seinen Sitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Middelhaue.

— GV. NW. 1955 S. 161.

**Verordnung
betreffend die Übertragung von Befugnissen nach
dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Per-
sonen (G 131) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. September 1953 in Verbindung mit § 155 (1)
des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953
auf die Oberfinanzdirektion Düsseldorf. — Wehr-
machtsversorgungsstelle des Landes Nordrhein-
Westfalen.**

Vom 2. Juli 1955.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953

(BGBl. I S. 1287) in Verbindung mit § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) wird folgendes verordnet:

§ 1

Soweit der Finanzminister als oberste Dienstbehörde nach § 60 G 131 in Verbindung mit §§ 4 und 1 Nr. 2a der Rechtsverordnung vom 20. Januar 1953 (GV. NW. S. 129) für die berufsmäßigen Angehörigen der früheren Wehrmacht und des früheren Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen zuständig ist, werden nachfolgende Befugnisse auf die Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Wehrmachtsversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen — übertragen:

1. Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach §§ 115, 116 BBG,
2. Entscheidungen über
 - a) die Weiterbewilligung des Waisengeldes über das 18. Lebensjahr hinaus nach § 164 (2) BBG,
 - b) das Wiederaufleben des Witwengeldes nach Auflösung der zweiten Ehe nach § 164 (3) BBG,
 - c) die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 36 G 131,
 - d) die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 39 G 131,
3. Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 G 131.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Soweit die Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Wehrmachtsversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen — in den Fällen des § 1 Ziff. 3 schon in der Vergangenheit Entscheidungen getroffen hat, übertrage ich ihr diese Befugnis nachträglich.

Düsseldorf, den 2. Juli 1955.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1955 S. 161.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 8. Juni 1955.

Betrifft: Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 5. Oktober 1901 und den Nachträgen hierzu für die Kleinbahn Steinhelle—Medebach.

Auf Antrag wird der Kleinbahn Steinhelle—Medebach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hiermit die Genehmigung zur Stilllegung des Bahnbetriebes und zum Abbruch der Bahnanlagen gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) erteilt.

Hiermit erlöschen die durch die Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 5. Oktober 1901 und die Nachträge hierzu begründeten Rechte und Pflichten.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung:

Prof. Brandt.

— GV. NW. 1955 S. 162.

Düsseldorf, den 12. Juli 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb einer 380 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom „Umspannwerk Opladen“ bis zur Grenze des Rhein-Wupper-Kreises südlich Orkhaus.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10. Juni 1955, S. 153, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den

Bau und Betrieb einer 380 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom „Umspannwerk Opladen“ bis zur Grenze des Rhein-Wupper-Kreises südlich Orkhaus, als Teilabschnitt der 380 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen—Mettmann—Leithe, in der Stadt Leverkusen und im Rhein-Wupper-Kreis des Regierungsbezirks Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 162.

Düsseldorf, den 12. Juli 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom „Umspannwerk Opladen“ bis zum „Abzweigpunkt Capito und Klein“ südlich Hilden-Hülsen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10. Juni 1955, S. 153, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, für den

Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom „Umspannwerk Opladen“ bis zum „Abzweigpunkt Capito und Klein“ südlich Hilden-Hülsen, als Teilabschnitt der 220 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen—Düsseldorf-Reisholz, in der Stadt Leverkusen, im Rhein-Wupper-Kreis und im Kreise Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 162.

Düsseldorf, den 12. Juli 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation Köln für den Bau und Betrieb einer von der 110 kV-Leitung Goldenbergwerk-Brauweiler bei Frechen abzweigenden 110 kV-Doppelleitung nach Köln-Süd.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Juni 1955, S. 290, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation Köln für den

Bau und Betrieb einer von der 110 kV-Leitung Goldenbergwerk-Brauweiler bei Frechen abzweigenden 110 kV-Doppelleitung nach Köln-Süd, als Freileitung von Frechen bis zur Grüngürtelgrenze bei Hönningen und als Druckkabel vom Endpunkt der Freileitung bis zur Stadtgrenze an der Militärringstraße, in der Stadtgemeinde Frechen und in den Gemeinden Hürth und Rondorf im Landkreis Köln des Regierungsbezirks Köln

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 162.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)